

Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsgremien

Beschluss der Schulkonferenz vom 11.10.2007

§ 1

Einberufung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft das Gremium unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein. Zu den Sitzungen der Schulkonferenz und der Schulpflegschaft soll mit einer Frist von mindestens einer Woche vorher eingeladen werden. Die entsprechenden Beratungsunterlagen sind der Einladung beizufügen.

(2) Die oder der Vorsitzende beruft das Mitwirkungsgremium unverzüglich ein, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragt. Dem Antrag ist ein Vorschlag zur Tagesordnung beizufügen.

(3) Ist die Schulleiterin oder der Schulleiter nicht selbst Mitglied des Mitwirkungsgremiums, wird sie oder er gemäß Abs. 1 über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 2

Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungsgremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

(2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch ein Votum von 25 % der anwesenden Stimmberechtigten erweitern. Wird eine entsprechende Mehrheit nicht erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 3

Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende – im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter/innen - eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/Er stellt zu Beginn der Sitzung fest, ob das Mitwirkungsgremium ordnungsgemäß einberufen wurde. Die oder der Vorsitzende bestimmt mit Zustimmung des Gremiums eine/n Protokollführer/in.

(2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die oder der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 4

Abstimmungen

(1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Für Wahlen ist § 64 Abs. 1 SchulG verbindlich.

(2) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.

(3) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Sachverhalte teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.

§ 5

Niederschrift

(1) Eine Protokollführerin oder ein Protokollführer führt die Sitzungsniederschrift. Sie oder er und die oder der Vorsitzende unterzeichnen die Niederschrift.

(2) Die Niederschrift enthält neben der Bezeichnung des Mitwirkungsgremiums und dem Sitzungsdatum:

1. die Tagesordnung,
2. die Anwesenheitsliste,
3. die Anträge,
4. den Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit (diese Angaben sind gemäß § 63 Abs. 4 SchulG verbindlich),
5. die zur Aufnahme in die Niederschrift abgegebenen schriftlichen Erklärungen.

(3) Zu Beginn der nächsten Sitzung beschließt das Mitwirkungsgremium über die Genehmigung der Niederschrift.

(4) Die Schule bewahrt die Niederschriften auf und hält sie für die Mitglieder des jeweiligen Mitwirkungsgremiums zur Einsichtnahme bereit. Das Mitwirkungsgremium beschließt, ob die Niederschriften an die Mitglieder verteilt werden.

§ 6 Ergänzende Regelungen

Die Schulkonferenz kann ergänzende Verfahrensvorschriften erlassen, soweit diese § 63 SchulG nicht widersprechen.